



Evangelische Landeskirche  
des Kantons Thurgau

- Kirchenvorsteherschaften
- Kirchenpflegschaften

Frauenfeld, den 11. März 2022

## **K r e i s s c h r e i b e n**

### **Nummer 603**

#### **Internes Kontrollsystem (IKS) im Rechnungswesen der Kirchgemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung des Evangelischen Kirchenrates über die Verwaltung und das Rechnungswesen (RB 187.191) hält in § 56 fest:

##### *Internes Kontrollsystem*

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische oder technische Massnahmen.*
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft beziehungsweise der Kirchenrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.*
- 3 Sie berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Grösse der Kirchgemeinde*

Der Kirchenrat hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, zur Umsetzung des IKS für die Kirchgemeinden ein Dossier zu erarbeiten. Dieses geht von möglichen Risiken aus und macht Vorschläge, wie diesen präventiv begegnet werden kann. Sie sind im Internet zu finden unter:

[www.evang-tg.ch/ikskirchgemeinden](http://www.evang-tg.ch/ikskirchgemeinden)



Das Dossier beinhaltet eine inhaltliche Übersicht, Vorschläge zum Umgang mit Risiken sowie Checklisten. Nicht alles davon ist für jede Kirchgemeinde gleichermaßen relevant. Der in der Verordnung festgehaltene Grundsatz, wonach das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Grösse der Kirchgemeinde zu berücksichtigen ist, ist so zu verstehen, dass der Aufwand, der für das IKS betrieben wird, sich an den Risiken messen muss. In überschaubaren Verhältnissen müssen nicht alle Abläufe und Kompetenzen bis ins Detail schriftlich festgehalten sein. Aber auch da lohnt es sich, in der Kirchenvorsteherschaft, insbesondere auch nach personellen Wechseln, die Gesamtbehörde zu informieren, wie die aktuellen Regelungen sind, dies im Protokoll festzuhalten und gegebenenfalls zu überprüfen, ob sie den aktuellen Anforderungen noch standhalten.

Besonders wichtig erscheint dem Kirchenrat in jedem Fall,

- dass die Unterschriftenregelungen und Zeichnungsberechtigungen klar festgelegt sind
- dass Zahlungen nur ausgeführt werden, wenn sie von den dafür Verantwortlichen visiert sind
- dass bei Auszahlungen sowie im Umgang mit Bargeld (Kollekten!) nach dem 4-Augen-Prinzip gearbeitet wird
- dass gewährleistet ist, dass im Umgang mit dem Personal und der Besoldungsadministration (Lohnausweis, AHV, Pensionskasse, Versicherungen...) die rechtlichen und vertraglichen Vorgaben eingehalten werden
- dass festgelegt ist, wer die Kompetenz zu Geldanlagen hat und nach welchen Gesichtspunkten diese erfolgen sollen

Die Jahresrechnung wird von der Rechnungsprüfungskommission und, in begrenztem Umfang, auch durch den Kirchenrat geprüft. Es ist aber wichtig, dass schon während des Geschäftsvollzugs die nötigen Kontrollmechanismen greifen. Das schriftliche Festhalten dieser Kontrollmechanismen kann helfen, Fehler zu vermeiden und Kontrollen zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, ohne dass dies jemand als Misstrauen empfinden muss.

Der Kirchenrat dankt allen Verantwortlichen für den sorgfältigen Umgang mit dem anvertrauten Geld und hofft, mit den vorliegenden Unterlagen eine Hilfestellung bieten zu können, damit auch weiterhin keine Fehler passieren oder ggf. diese rechtzeitig erkannt werden.

Mit herzlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT  
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident    Der Aktuar  
Pfr. W. Bühler    E. Ritzi